



# **Verordnung**

## **für die Volksschule Malters**

vom 16. Juli 2008

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
§ 1 Angebote _____	3
§ 2 Schulkreise _____	3
§ 3 Ausgestaltung und Organisation der Angebote _____	3
§ 4 Führungsorgane _____	4
§ 5 Infrastruktur _____	4
§ 6 Betriebspersonal _____	4
§ 7 Rechnungswesen und Schulmaterialverwaltung _____	5
§ 8 Inkrafttreten _____	5

Der Gemeinderat Malters erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und die Gemeindeordnung vom 31. Januar 2007 folgende Verordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt:

## § 1 Angebote

- <sup>1</sup> Das Angebot der Volksschule Malters wird im Leistungsauftrag für die Volksschule Malters und im Leistungsauftrag für die Schuldienste definiert.
- <sup>2</sup> Der Besuch des Bildungsangebotes steht grundsätzlich auch Lernenden aus anderen Gemeinden offen, sofern die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind. Dazu sind besondere Vereinbarungen unter den Gemeinden zu treffen.
- <sup>3</sup> Das Angebot der Sekundarstufe I wird auch für die Gemeinden Schwarzenberg und Werthenstein (Teil Schachen) geführt; der Besuch weiterer Angebote wird in besonderen Vereinbarungen unter den Gemeinden geregelt.
- <sup>4</sup> Die Angebote der Schuldienste sind im Leistungsauftrag der Schuldienste definiert. Sie werden teilweise auch für die Gemeinden Schwarzenberg, Werthenstein und Wolhusen gemäss separater Vereinbarung der beteiligten Gemeinden geführt.
- <sup>5</sup> Die Bildungskommission wird vor Abschluss einer Vereinbarung mit anderen Gemeinden angehört.

## § 2 Schulkreise

- <sup>1</sup> Der Primarschulkreis Malters wird auf Antrag der Bildungskommission vom Gemeinderat festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Umschreibung des Primarschulkreises ist in der Regel auch massgebend für den Besuch der Kindergartenstufe.
- <sup>3</sup> Der Sekundarstufenkreis I wird vom Regierungsrat festgelegt.
- <sup>4</sup> Der Schuldienstkreis wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Führung der Schuldienste ist Aufgabe der Bildungskommission der Standortgemeinde.
- <sup>5</sup> Nach Anhörung der Bildungskommission kann der Gemeinderat separate Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gemeinden treffen.

## § 3 Ausgestaltung und Organisation der Angebote

- <sup>1</sup> Gemäss genehmigter Leistungsaufträge (Volksschule und Schuldienste) legt die Bildungskommission die Ausgestaltung und die Organisation des kommunalen Volksschulangebotes fest. Sie orientiert sich dabei nach den kantonalen Vorgaben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat genehmigt die Abteilungsbildung in der Volksschule auf Antrag der Bildungskommission.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung und die Organisation der Musikschule auf Antrag der Musikschulkommission in einer separaten Verordnung fest.

## § 4 Führungsorgane

- <sup>1</sup> Die Volksschule Malters ist eine geleitete Schule. Die strategische Führung obliegt der Bildungskommission, die operative Führung der Schulleitung.
- <sup>2</sup> Im Funktionendiagramm und Führungsverständnis der Schulen Malters werden die Kompetenzen zwischen Bildungskommission und Schulleitung geregelt.
- <sup>3</sup> Die Schuldienste werden auf operativer Ebene vom Leiter der Schuldienste der Standortgemeinde geführt.
- <sup>4</sup> Die Musikschule Malters ist eine geleitete Schule. Die operative Führung obliegt der Musikschulleitung, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates oder der Musikschulkommission fällt.

## § 5 Infrastruktur

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastrukturanlagen für die Schule.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission beantragt infrastrukturelle Massnahmen und nimmt zu geplanten Investitionen in die Infrastrukturen Stellung.
- <sup>3</sup> Die Bildungskommission erarbeitet einen Planungsbericht. Sie überprüft und aktualisiert diesen jährlich.

## § 6 Betriebspersonal

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Schulsekretariates stehen der Bildungskommission und der Schulleitung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Hauswarte werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches die Schulverwaltung erlässt. Dieses regelt auch die Delegation von Aufgaben durch die Schulleitung an die Hauswarte.
- <sup>3</sup> Für das Reinigungspersonal ist der zuständige Hauswart verantwortlich.
- <sup>4</sup> Die Anstellung erfolgt
  - a) für die Mitarbeitenden des Schulsekretariates durch das zuständige Gemeinderatsmitglied auf Vorschlag der Schulleitung;
  - b) für die Hauswarte durch das zuständige Gemeinderatsmitglied unter Mitwirkung der Schulleitung;
  - c) für das Reinigungspersonal durch das zuständige Gemeinderatsmitglied unter Mitwirkung der Hauswarte.
- <sup>5</sup> Die Personalführung obliegt der vorgesetzten Stelle, welche die notwendigen personalrechtlichen Entscheide trifft.
- <sup>6</sup> Direkte Vorgesetzte sind
  - a) für die Mitarbeitenden beim Schulsekretariat der Schulleiter Schulen Malters;
  - b) für die Hauswarte der Schulverwalter;
  - c) für das Reinigungspersonal der zuständige Hauswart.

## § 7 Rechnungswesen und Schulmaterialverwaltung

- <sup>1</sup> Das Rechnungswesen für die Schule erfolgt durch die Schulverwaltung.
- <sup>2</sup> Die Schulmaterialverwaltung wird durch eine oder mehrere Lehrpersonen sichergestellt. Die Entschädigung der Schulmaterialverwaltung erfolgt aus dem Schulpool.

## § 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft und ersetzt diese vom 4. Mai 2005.

Malters, 16. Juli 2008

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger